ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.168/VR
vom 8. April 2015

über

einen Dekretvorentwurf ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. November 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen bezüglich der Einstiegspraktika’

Am 23. Februar 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die auf fünfundvierzig Tage verlängert wurde (*), ein Gutachten über einen Dekretvorentwurf ‘zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. November 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeneinschaften und den Regionen bezüglich der Einstiegspraktika’ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 26. März 2015 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Präsident, Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Martine BAGUET, Wilfried VAN VAERENBERGH, Luc DETROUX und Wouter PAS, Staatsräte, Marc RIGAUX, Michel TISON, Christian BEHRENDT und Marianne DONY, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Patrick RONVAUX, Erster Auditor, und Wendy DEPESTER, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. April 2015 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von dreißig Tagen auf fünfundvierzig Tage verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85*bis* von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, gemäß Artikel 92*bis*, § 1, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' (nachstehend: „SGRI") [1] dem Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen ‚bezüglich der Einstiegspraktika' zuzustimmen.

2. Artikel 14 des Zusammenarbeitsabkommens sieht vor, dass das Abkommen am 1. Februar 2013 wirksam wird und außer Kraft tritt, „wenn die Zielgruppenpolitik den Regionen übertragen wird". Ab dem 1. Juli 2014 ist die sogenannte Zielgruppenpolitik (d.h. die in Artikel 6, § 1, IX, Nr. 7, des SGRI erwähnten Zuständigkeiten) den Regionen übertragen worden [2]. Deshalb hörte das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 am 1. Juli 2014 auf, wirksam zu sein.

Diese Beendigung des Zusammenarbeitsabkommens ist eine logische Folge der Tatsache, dass die Regionen aufgrund des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 für verschiedene Angelegenheiten, für die der Föderalstaat in Kapitel 1 des Zusammenarbeitsabkommens Verpflichtungen eingegangen hat, von jetzt an zuständig sind. Aufgrund der heutigen Zuständigkeitsverteilung ist das Zusammenarbeitsabkommen folglich nicht mehr anwendbar.

3. Zu dem Nutzen der Zustimmung zu dem beendeten Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 befragt, antwortete der Beauftragte wie folgt:

> „Da die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Zusammenarbeitsabkommen unterschrieben hat, sieht sie sich verpflichtet, diesen Rechtstext, der zugegebenermaßen bereits durch die Realität eingeholt wurde, auch ggf. nachträglich durch das Parlament billigen zu lassen.
>
> Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Regierung die inhaltlichen Bestimmungen zum Einstiegspraktikum bereits durch einen Erlass vom 28. Februar 2013 „zur Abänderung des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten" (B.S. 22. April 2013) in ihre Rechtsordnung hat einfließen lassen."

Der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Februar 2013 suchte seine Rechtsgrundlage im Dekret vom 17. Januar 2000 ‚zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft' und beruhte – genau wie das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 – auf der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Berufsausbildung.

Die fehlende dekretale Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 wirkt sich somit auf die Gültigkeit und die Anwendung (in der Vergangenheit) des Erlasses vom 28. Februar 2013 und anderer Normen der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht aus.

---

[1] Artikel 55*bis* des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft' schreibt vor, dass Artikel 92*bis* § 1 des SGRI auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar ist.

[2] Aufgrund der Artikel 22 Nr. 5 und 67 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 'über die Sechste Staatsreform'.

Da das Zusammenarbeitsabkommen vom 6. November 2013 aufgehört hat, wirksam zu sein, und da sich keine Verpflichtungen mehr für die Deutschsprachige Gemeinschaft aus diesem Zusammenarbeitsabkommen ergeben, muss der Dekretgeber der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem Zusammenarbeitsabkommen nicht mehr zustimmen. Es wäre also besser, den Dekretentwurf zurückzuziehen.

DER KANZLER DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN